

**Urteil des Gerichts erster Instanz vom 6. Juni 2007 —
Parlante/Kommission**

(Rechtssache T-432/04) ⁽¹⁾

(Öffentlicher Dienst — Beamte — Beförderung — Beförderungsjahr 2003 — Ablehnung einer Beförderung — Vergabe von Beförderungspunkten — Abwägung der Verdienste — Gleichbehandlung — Allgemeine Durchführungsbestimmungen zu Artikel 45 des Statuts — Einrede der Rechtswidrigkeit — Vertrauensschutz)

(2007/C 170/38)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Walter Parlante (Enghien, Belgien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt L. Vogel)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: C. Berardis-Kayser und M. Velardo)

Gegenstand

Klage auf Aufhebung der Entscheidung der Anstellungsbehörde vom 5. Juli 2004 über die Zurückweisung der Beschwerde des Klägers gegen die Entscheidung dieser Behörde, den Kläger im Beförderungsjahr 2003 nicht nach Besoldungsgruppe C 1 zu befördern, sowie — soweit erforderlich — der Entscheidung, die Gegenstand dieser Beschwerde war.

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 6 vom 8.1.2005.

**Urteil des Gerichts erster Instanz vom 6. Juni 2007 —
Davi/Kommission**

(Rechtssache T-433/04) ⁽¹⁾

(Öffentlicher Dienst — Beamte — Beförderung — Beförderungsjahr 2003 — Ablehnung einer Beförderung — Vergabe von Beförderungspunkten — Abwägung der Verdienste — Gleichbehandlung — Allgemeine Durchführungsbestimmungen zu Artikel 45 des Statuts — Einrede der Rechtswidrigkeit — Vertrauensschutz)

(2007/C 170/39)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Angela Davi (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt L. Vogel)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: zunächst J. Currall, dann C. Berardis-Kayser und M. Velardo)

Gegenstand

Klage auf Aufhebung der Entscheidung der Anstellungsbehörde vom 2. Juli 2004 über die Zurückweisung der Beschwerde der Klägerin gegen die Entscheidung dieser Behörde, die Klägerin im Beförderungsjahr 2003 nicht nach Besoldungsgruppe C 2 zu befördern, sowie — soweit erforderlich — der Entscheidung, die Gegenstand dieser Beschwerde war.

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 6 vom 8.1.2005.

**Urteil des Gerichts erster Instanz vom 6. Juni 2007 —
Walderdorff/Kommission**

(Rechtssache T-442/04) ⁽¹⁾

(Öffentlicher Dienst — Beamte — Beförderung — Beförderungsjahr 2003 — Ablehnung einer Beförderung — Vergabe von Beförderungspunkten — Abwägung der Verdienste — Gleichbehandlung — Allgemeine Durchführungsbestimmungen zu Artikel 45 des Statuts — Einrede der Rechtswidrigkeit — Vertrauensschutz)

(2007/C 170/40)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Andrea Walderdorff (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt L. Vogel)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: zunächst J. Currall, dann G. Berscheid und M. Velardo)

Gegenstand

Klage auf Aufhebung der Entscheidung der Anstellungsbehörde vom 19. Juli 2004 über die Zurückweisung der Beschwerde der Klägerin gegen die Entscheidung dieser Behörde, die Klägerin im Beförderungsjahr 2003 nicht nach Besoldungsgruppe A 4 zu befördern, sowie — soweit erforderlich — der Entscheidung, die Gegenstand dieser Beschwerde war.

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

(¹) ABL C 6 vom 8.1.2005.

**Urteil des Gerichts erster Instanz vom 12. Juni 2007 —
Assembled Investments (Proprietary)/HABM — Waterford
Wedgwood (WATERFORD STELLENBOSCH)**

(Rechtssache T-105/05) (¹)

(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftsbildmarke WATERFORD STELLENBOSCH — Ältere Gemeinschaftswortmarke WATERFORD — Relatives Eintragungshindernis — Fehlende Verwechslungsgefahr — Fehlende Produktähnlichkeit — Kein Ergänzungsverhältnis — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 40/94)

(2007/C 170/41)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Assembled Investments (Proprietary) Ltd (Stellenbosch, Südafrika) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte P. Hagmann und S. Ziegler)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Bevollmächtigter: A. Folliard-Monguiral)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM und Streithelferin vor dem Gericht: Waterford Wedgwood plc (Waterford, Irland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt K. Manhaeve)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 15. Dezember 2004 (Sache R 240/2004-1) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der Waterford Wedgwood und der Assembled Investments (Proprietary) Ltd

Tenor

1. Die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 15. Dezember 2004 (Sache R 240/2004-1) wird aufgehoben.

2. Das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) und die Waterford Wedgwood plc tragen außer ihren eigenen Kosten die Kosten der Klägerin.

(¹) ABL C 115 vom 14.5.2005.

**Urteil des Gerichts erster Instanz vom 13. Juni 2007 —
Grether/HABM — Crisgo (FENNEL)**

(Rechtssache T-167/05) (¹)

(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftsbildmarke FENNEL — Ältere Gemeinschaftswortmarke FENJAL — Relatives Eintragungshindernis — Fehlende Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b, Art. 73 Satz 2 und Art. 74 Abs. 1 der Verordnung [EG] Nr. 40/94)

(2007/C 170/42)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Grether AG (Binningen, Schweiz) (Prozessbevollmächtigte: zunächst Rechtsanwälte V. von Bomhard, A. Pohlmann und A. Renck, dann Rechtsanwälte V. von Bomhard, A. Pohlmann und T. Dolde)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Bevollmächtigter: A. Folliard-Monguiral)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM und Streithelferin vor dem Gericht: Crisgo (Thailand) Co. Ltd (Samutsakom, Thailand) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. Bensoussan, M. Haas und L. Tellier-Loniewski)

Gegenstand

Klage auf Aufhebung der Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des HABM vom 14. Oktober 2004 (Sache R 250/2002-4) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der Grether AG und der Crisgo (Thailand) Co. Ltd.

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin trägt die Kosten.

(¹) ABL C 182 vom 23.7.2005.